

# Jahreswechsel- Information 2025/2026

**Stand 11/2025**

# Agenda

## Sozialversicherung

- Finanzentwicklung in GKV und PV
- Datenaustausch Pflege
- Elektronischer Datenaustausch
  - SV-Meldeportal
  - Entsendebescheinigungen
  - Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung
  - DTA EEL
- Aktivrentengesetz
- Mindestlohnerhöhung und Auswirkungen
- SGB VI-Anpassungsgesetz

## Angrenzende Rechtsgebiete

- Rentenpaket 1
- Reform des Arbeitszeitgesetzes
- Tariftreuegesetz
- EU-Entgelttransparenz-Richtlinie 2023/970
- Steuern
  - Investitionsprogramm
  - Steueränderungsgesetz 2025
  - Weiterentwicklung ELStAM-Verfahren
  - Steuerfortentwicklungsgegesetz



# Sozialversicherung



# **Finanzentwicklung in GKV und PV**

# Entwicklung des Zusatzbeitrags in der GKV

Prozent

3,5

3

2,5

2

1,5

1

0,5

0

2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025 2026

— durchschnittlicher Zusatzbeitrag    — TK-Zusatzbeitrag

Verwaltungs-  
ratssitzung  
der TK am  
19.12.2025

2,9\*

2,5

2,45

1,6

1,7

1,3

1,3

1,2

1,2

1,2

1,2

0,9

1,1

1,1

1

0,9

1,1

1,3

1,3

1,2

1,2

\* vorbehaltlich der  
Veröffentlichung im  
Bundesanzeiger

# FinanzKommission Gesundheit

Zur Stabilisierung der Finanzsituation der Krankenkassen wurde die **FinanzKommission Gesundheit** gebildet. Sie setzt sich aus 10 Wissenschaftlern aus allen betroffenen Gebieten zusammen.

**Ziel** soll sein, den Beitragssatz in der GKV möglichst ab 2027 dauerhaft zu stabilisieren.

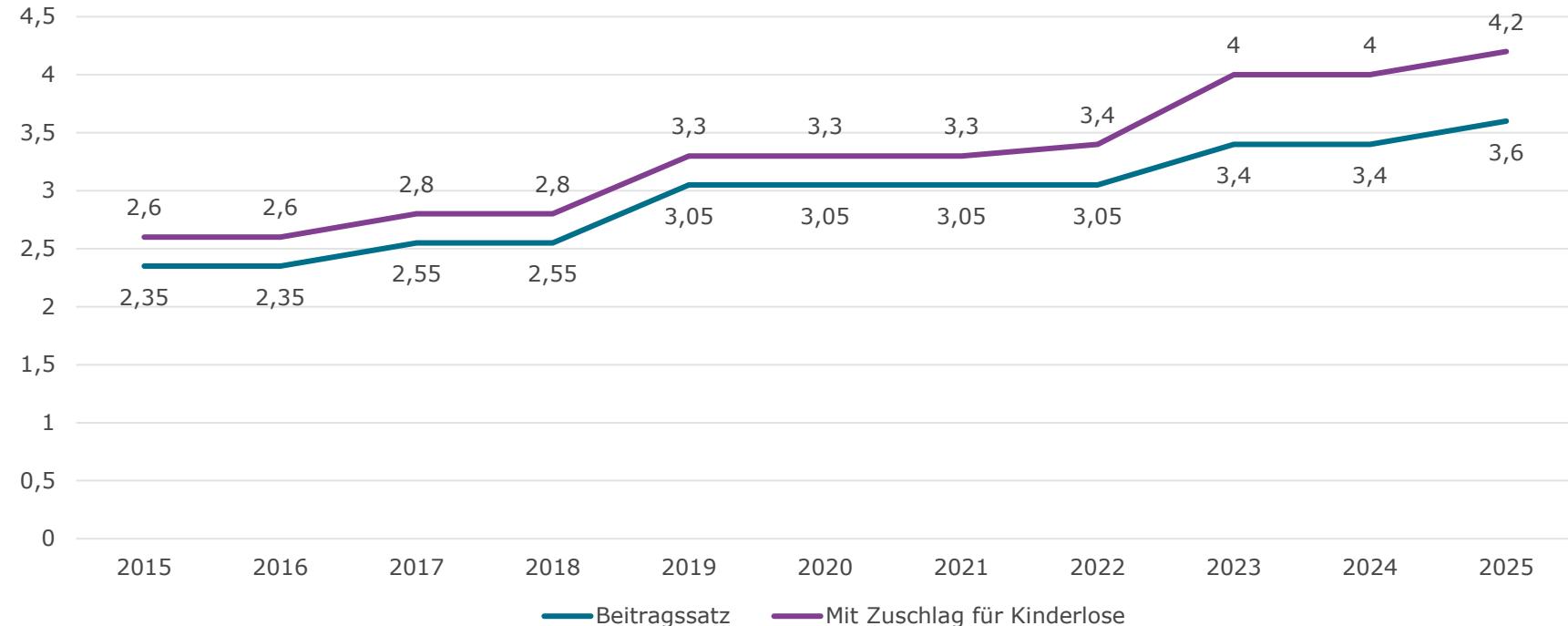
## Zeitplan:

- 1. Bericht der Kommission über strukturell erforderliche Maßnahmen soll Ende März 2026 erfolgen.
- 2. Bericht ist für Dezember 2026 geplant.
- Umsetzung soll ab 1.1.2027 erfolgen.

**Hinweis** | Bitte behalten Sie die aktuelle Presse im Auge und nutzen Sie unser eMagazin für aktuelle Änderungen.

# Entwicklung des Beitragssatzes in der PV

Prozent



# Zukunftspakt Pflege

- Zur Umsetzung der Inhalte aus dem Koalitionsvertrag und zur Vorbereitung der Grundlagen für eine große Pflegereform wurde im Juli 2025 eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“** eingerichtet.
- Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Eckpunkte für eine Pflegereform in folgenden Themenbereichen auszuarbeiten:

Nachhaltige Finanzierbarkeit der PV

Nachhaltige Sicherstellung der Versorgung und Stärkung der ambulanten und häuslichen Pflege

Einfacher und bürokratiearmer Zugang zu Leistungen der PV für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

- Der Einstieg ins Gesetzgebungsverfahren soll ab 2026 erfolgen.



# Datenaustausch Pflege

# Datenaustausch Pflege

## Übergang in den Regelbetrieb ab 2026

Seit 1.7.2025: Initialabfrage für alle Bestandsfälle bis 12/25

Regelbetrieb

- 
- Beschäftigungen/Versorgungsbezüge sind im Regelbetrieb im DaBPV bei Beginn **an-** und bei Ende **abzumelden**.
  - Mit der Anmeldung wird automatisch ein **Abonnement** angelegt, mit dem Änderungen der Elterneigenschaft/Kinderanzahl proaktiv vom BZSt übermittelt werden. Ausnahme: Wegfall des Kindes bei Erreichen des 25. Lebensjahres (bereits dem Zeitstrahl nach Anmeldung zu entnehmen!)

# Datenaustausch Pflege

## Im DaBPV berücksichtigte/nicht berücksichtigte Kinder

- Berücksichtigt werden Kinder, die lohnsteuerlich erfasst und damit im Datenbestand des ELStAM-Verfahrens des BZSt vorhanden sind.
- Nicht berücksichtigt werden:
  - Stiefkinder,
  - Adoptivkinder, sofern diese melderechtlich oder steuerrechtlich nicht erfasst wurden,
  - Kinder, die melderechtlich nicht an das BZSt zu übermitteln sind und steuerrechtlich nicht erfasst wurden (z. B. im Ausland lebende Kinder) und
  - Kinder, die vor 1993 geboren wurden, nur dann, wenn sie ab 2011 nicht steuerlich relevant waren.

**Hinweis** | Es gibt keine generelle Verpflichtung, auf Abweichungen zu prüfen.  
Im Einzelfall sind aber abweichende Ermittlungen erforderlich und selbst erhobene Daten zu berücksichtigen.

# Datenaustausch Pflege

## Wirkung digitaler Nachweise



- Nachweise wirken bei der Geburt eines Kindes ab Beginn des Geburtsmonats, ansonsten ab dem Zeitpunkt eines vergleichbaren Ereignisses (z. B. Beschäftigungsbeginn).
- Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Übermittlung.

# Datenaustausch Pflege

## Beispiel – Digitaler Nachweis

- Ein Arbeitnehmer (25 J.) ist seit Jahren bei einem großen Unternehmen beschäftigt.
- Geburt Kind: 15.1.2026
- Das Kind wird dem Arbeitgeber am 7.4.2026 aufgrund des bestehenden Abonnements über das Datenaustauschverfahren Pflege zurückgemeldet.

- Das Kind wird rückwirkend ab dem 1.1.2026 berücksichtigt.
- Der Arbeitnehmer wird ab dem 1.1.2026 vom PV-Beitragszuschlag für Kinderlose befreit.



# Datenaustausch Pflege

## Nachweisverfahren außerhalb des DaBPV

Beschäftigung

Hinzutritt Stiefkind

**Keine** Rückmeldung per  
Abonnement im DaBPV

- Für nicht vom DaBPV erfasste Kinder ist ein Nachweis erforderlich.
- Erfolgt der Nachweis Arbeitnehmer/Versorgungsbezieher innerhalb von **6 Monaten** nach Geburt oder nach Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses, ist er rückwirkend ab Beginn des Geburtsmonats bzw. ab Ereigniseintritt zu berücksichtigen.
- Sonst ab Beginn des Folgemonats nach dem Nachweis.

# Datenaustausch Pflege

## Nachweisverfahren außerhalb des DaBPV – Beispiel

- Ein Arbeitnehmer ist in einem Unternehmen beschäftigt.
- Am 15.1.2026 heiratet er seine Freundin, die ein Kind mit in den gemeinsamen Haushalt bringt. Das Stiefkind ist nicht vom DaBPV erfasst. => Der Arbeitgeber erhält keine Rückmeldung zu dem Kind.
- Der Arbeitnehmer legt seinem Arbeitgeber einen Nachweis für das Stiefkind vor am
  - a) 19. März 2026
  - b) 19. August 2026

Das Stiefkind wird berücksichtigt:

- a) rückwirkend ab 1.1.2026
- b) ab 1.9.2026



# Datenaustausch Pflege

## Hinweise des Bundeszentralamts für Steuern

- Die **Sperrung der Bereitstellung der ELStAM** hat **keine** Auswirkung auf Übermittlung von Elterneigenschaft/Anzahl der Kinder im DaBPV.
- Sperren Steuerpflichtige hingegen ihre Kinder für die lohnsteuerliche Berücksichtigung, werden diese **gesperrten Kinder** bei der Datenübermittlung im Rahmen des DaBPV **nicht übermittelt**.
- **Widersprüche** von Steuerpflichtigen gegen die Datenübermittlung im DaBPV sind gesetzlich **nicht** vorgesehen.

**Hinweis** | Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die vom BZSt zu diesem Verfahren zur Verfügung gestellten FAQ.

# Exkurs: Bescheinigung bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung im Zusammenhang mit Pflege

AN können bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, wenn erforderlich, um für pflegebedürftigen nahen Angehörigen in akut aufgetretener Pflegesituation bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (§ 2 PflegeZG).



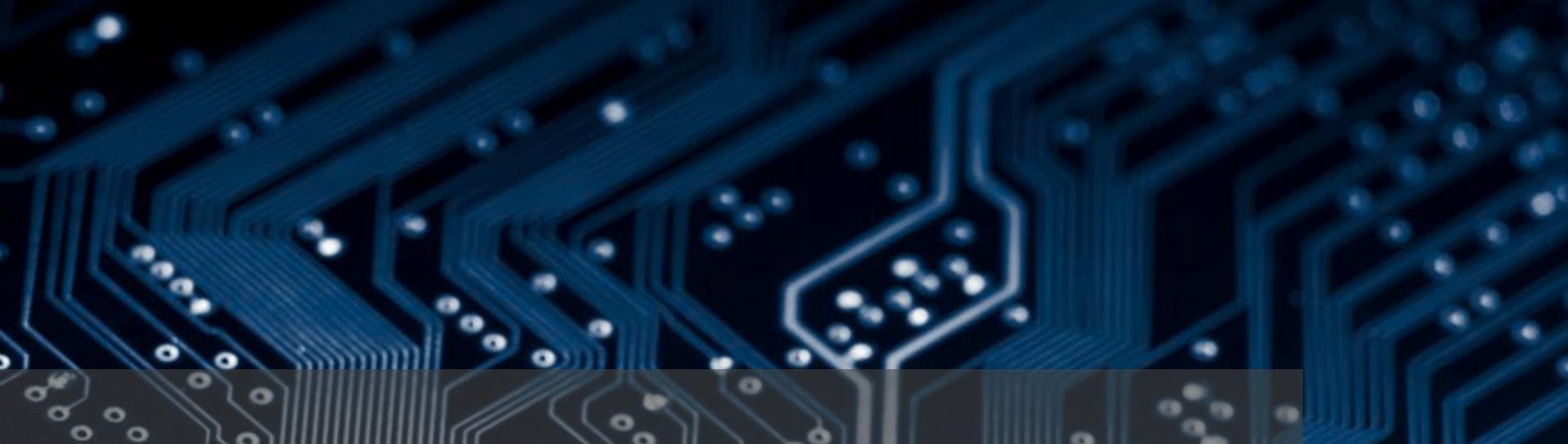
## Bisher:

Nachweis über Dauer und Erforderlichkeit nur mit **ärztlicher** Bescheinigung



## Neu ab 2026:

Nachweis über Dauer und Erforderlichkeit **auch** mit Bescheinigung einer Pflegefachperson möglich



# Elektronischer Datenaustausch

# Elektronischer Datenaustausch

## SV-Meldeportal

Seit 1.1.2025:

### Verschiedene Plausibilitätsprüfungen und neue Formulare

- Feld Rechtskreis für Zeiträume ab 1.1.2025 (DEÜV)
- Hinweis auf erneute Initialmeldung über DSBD an BA
- Hinweis auf Abrufbarkeit der zuständigen Krankenkasse im SV-Meldeportal

Seit 1.7.2025:

- 4 Formulare DaBPV (Historienanfrage, Bestandsabfrage, An-/Abmeldung mit Abo)
- Bescheinigung Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag
- Bescheinigung Teilarbeitslosengeld

Ab 1.1.2026:

- Änderungen im Beitragsnachweisverfahren, Rechtskreistrennung fällt weg
- Entsendung in Staaten mit bilateralen SV-Abkommen

# Elektronischer Datenaustausch

## Entsendebescheinigungen aus SV-Abkommensstaaten

Einbeziehung in elektronisches Verfahren – analog A1-Verfahren

Zuständige Stellen können sein:

Grds. Krankenkasse, die RV-Beiträge einzieht

DVKA (z. B. bei Ausnahmevereinbarungen)

Deutsche Rentenversicherung

Start  
1.1.2026

Zuständigkeit im  
Einzelfall abhängig  
von Abkommens-  
regelungen

Ist die RV zuständig, bleibt es bis auf Weiteres bei Anträgen und Rückmeldungen auf Vordrucken!

# Elektronischer Datenaustausch

## Unbedenklichkeitsbescheinigung

### Hintergrund

- Geringe Inanspruchnahme der elektronischen Antragstellung durch Arbeitgeber und Bevollmächtigte
- Viele Anträge werden weiterhin konventionell (Brief/Telefon) eingereicht => Digitalisierung gehemmt => Verzögerungen und Mehraufwand
- Bei Nutzung: **Abonnementmodell** für regelmäßige Bescheinigungen (monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Ausstellung) wird selten in Anspruch genommen.

**Hinweis** | Weiter Informationen finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2034062.

# Elektronischer Datenaustausch

## Unbedenklichkeitsbescheinigung – Ausstellung/Ablehnung

Grundsätze zur elektronischen Beantragung und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen nach § 108b SGB IV in der vom 1.7.2026 an geltenden Fassung

Verbesserung  
der Prozess-  
Transparenz

**Neu ab 1.7.2026:**

Rückmeldekennzeichen	Bedeutung
1	Beitragszahlungspflichten nicht vollständig erfüllt (Beitragsrückstand)
2	Kein laufendes Arbeitgeberkonto
3	Beitragsnachweispflichten nicht vollständig erfüllt
4	Fehlende Vollmacht

# Elektronischer Datenaustausch

## Neuerungen im Datenaustausch EEL

Aufnahme der Übermittlungsmöglichkeit von bisher ausgeschlossenen Meldungen im Zusammenhang mit

- AU oder Schutzfrist am ersten Tag der Beschäftigung (nur möglich über **SV-Meldeportal**)
- Mutterschaftsgeld bei geringfügig Beschäftigten mit gesetzlicher Versicherung

### Rechtskreistrennung:

- Für Leistungsfälle, in denen noch Zeiträume vor 2025 zu bescheinigen sind, muss der entsprechende Rechtskreis wegen möglicher **Verjährungsfristen** noch gemeldet werden.
- Ansonsten **Wegfall** der Notwendigkeit der **Rechtskreistrennung** für Entgeltabrechnungszeiträume ab 1.1.2026:
  - Bis 31.12.2025:  
Bei „ABGABEGRUND“ „11“, „12“ oder „31“ ist die Grundstellung unzulässig.
  - Ab 1.1.2026:  
Zulässig ist nur der Wert „W“, „O“ oder Grundstellung.

# Elektronischer Datenaustausch

## Neuerungen im Datenaustausch EEL

### **Neuer Meldegrund „88 – Stornierung“**

zu übermitteln mit:

- Datenbaustein Stornierungsdaten (**DBSD**),
- Datensatz-ID Ursprungsmeldung und
- Aktenzeichen-Verursacher (der Ursprungsmeldung).

### **Neuer Meldegrund „62“ – proaktive **Mitteilung des Leistungsträgers** über das Ende der Entgeltersatzleistung.**

Möglichkeit, mit Meldegrund „42“ Ende aktiv abzurufen, bleibt erhalten.

**Hinweis** | Arbeitgeber können ggf. auf diese Weise auf den Abruf von eAU-Daten verzichten.

# Elektronischer Datenaustausch

## Neuerungen im Datenaustausch EEL

### **Neue Rückmeldung „67 – Unbekannte Person/unzuständige Krankenkasse“**

- Person der Krankenkasse nicht bekannt
- Keine Mitgliedschaft für Leistungszeitraum feststellbar, weil
  - Krankenkassenwechsel GKV/PKV
  - Verzug ins Ausland
- Nach **abschließender Prüfung des Versicherungsfalles** erfolgt Rückmeldung an AG mit „67 –Unbekannte Person/unzuständige Krankenkasse“

**Hinweis** | Bei Umsetzung des Zusatzmoduls „Abruf Krankenkasse“ im genutzten EAP kann ggf. neue Krankenkasse direkt ermittelt werden.

# Elektronischer Datenaustausch

Neuerungen im Datenaustausch EEL

## Unterscheidung erforderlich

**Häusliche** Betreuung



Kinderkrankengeld  
2025: 15 AT/J/Kind  
2026: 15 AT/J/Kind

**Stationäre** Mitaufnahme



Anspruch nicht begrenzt



**Hinweis** | Oft zusammenhängend, weil nach stationärem Aufenthalt häusliche Betreuung erforderlich.



# Aktivrentengesetz

# Aktivrentengesetz

**Hintergrund** | Längere Lebensarbeitszeit von Fachkräften (über Regelaltersgrenze hinaus) und attraktiverer Übergang in die Rente durch Freibetrag

## Für wen gilt er?

- Personen, die die Regelaltersgrenze (ab Jahrgang 1964 gilt Altersgrenze von 67 Jahren) erreicht haben **und**
- Der Arbeitgeber zahlt RV-Beiträge.

## Höhe des Freibetrages

- bis max. **2.000 EUR/Monat** steuerfrei
- gilt für **alle** Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

# Aktivrentengesetz

## Beispiel

- AN hat gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und AG zahlt RV-Beiträge.
- Teilzeitbeschäftigung für 1.800 EUR/Monat

- Voraussetzungen für Steuerfreiheit der Aktivrente erfüllt
- **AN:** 1.800 EUR/mlt. steuerfrei; Grundfreibetrag bleibt unberührt! Keine RV-/ALV-Beiträge
- **AG:** keine Abführung der LSt, aber Aufzeichnung im Lohnkonto notwendig; RV-/ALV-Beiträge

**Achtung** | Bei einem Gehalt von 3.000 EUR wären trotzdem nur 2.000 EUR/mlt. steuerfrei.





# Mindestlohnerhöhung und Auswirkungen

# Mindestlohnerhöhung und Auswirkungen

## Mindestlohn und Geringfügigkeitsgrenze 2026

- Gesetzlicher **Mindestlohn**  
Brutto je Zeitstunde, gemäß Vorschlag  
der Mindestlohnkommission  
12,82 EUR → **13,90 EUR**
- Dynamische **Geringfügigkeitsgrenze**  
Mindestlohn x 130 Stunden : 3 Monate  
aufgerundet auf volle Euro  
556,00 EUR → **603,00 EUR**
- Beschäftigungen im **Übergangsbereich**  
von **603,01** bis 2.000,00 EUR



# Mindestlohnerhöhung und Auswirkungen

## Beispiel

Beschäftigter in Teilzeit,  
vereinbartes Entgelt pro Monat: 600 EUR

- 2025: Entgelt 600 EUR => SV-Pflicht
- 2026: unterhalb Geringfügigkeitsgrenze (603 EUR)  
=> KV-, PV- und ALV-frei, RV-Pflicht oder  
=> Erhöhung des Entgelts



# Mindestausbildungsvergütung

Ausbildungsbeginn	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
<b>2025</b>	682 EUR	805 EUR	921 EUR	955 EUR
<b>2026</b>	724 EUR	854 EUR	977 EUR	1.014 EUR

- Jährliche Anpassung
- Mindestlohn gilt **nicht** für Auszubildende -> Mindestausbildungsvergütung (BBiG)
- Abweichung nach unten nur bei Tarifvertrag
- Übergangsbereich gilt **nicht** für Auszubildende  
(Achtung: Koalitionsvertrag, Rz. 2380, ev. Einbeziehung von Auszubildenden)



# SGB VI- Anpassungsgesetz

# SGB VI-Anpassungsgesetz

## Kurzfristigkeit bei Beschäftigungen in der Landwirtschaft

**Grundsatz:** 3 Monate/70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

**Neu:** 15 Wochen/90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

- Vom **1.1.2026** an für landwirtschaftliche Betriebe gem. Abschnitt A/ Abteilung 01 Klassifizierung der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (Ausgabe 2025).
- Bei **Mischbetrieben** entscheidet der wirtschaftliche Schwerpunkt.
- **Ziel:** Höherer Selbstversorgungsgrad mit Landwirtschaftsprodukten.

**Hinweis** | In beiden Konstellationen darf keine Berufsmäßigkeit vorliegen. Ob und wie eine Zusammenrechnung zu erfolgen hat, ist noch ungeklärt.

# SGB VI-Anpassungsgesetz

## Weitere Änderungen – Teil I

### RV-Pflicht Minijobs:

Befreiung kann auf Antrag beim Arbeitgeber – voraussichtlich ab 1.7.2026 – **einmalig rückgängig** gemacht werden:

- nur einheitlich,
- nur mit Wirkung für die Zukunft,
- kein ständiges Wechseln.

### RV-Freiheit Altersvollrentner nach Erreichen Regelaltersgrenze:

Verzichtserklärung kann entweder schriftlich oder zukünftig auch in **elektronischer Form** (z. B. per E-Mail) erfolgen.

Hintergrund: Arbeitgeber kann Erklärung dann elektronisch in Entgeltunterlagen vorhalten.

### Korrektur Meldungen durch Einzugsstellen:

- Bei Information an und Zustimmung durch die Beschäftigten (jeweils in Textform).
- Dokumentation von Korrektur/Zustimmung sowie Kennzeichnung vor Weiterleitung.
- Kopie der geänderten Meldung an Arbeitgeber.

# SGB VI-Anpassungsgesetz

## Weitere Änderungen – Teil II

### Abfrage Versicherungsnummer (VSNR):

Es kommt unverändert häufig zu Abweichungen (270.000 pro Jahr), die Korrekturaufwand verursachen – daher Abfrage bei DSRV bei jeder Neuanlage ab 1.1.2026, sofern noch keine VSNR programmseitig vorliegt (Ausnahme: Sofortmeldungen).

### UV-BEA (Unfallversicherungs-Bescheinigungen elektronisch annehmen):

Derzeit ist der elektronische Weg hier noch optional.

Ab dem 1.1.2029 ist UV-BEA **obligatorisch** anzuwenden und das bisherige Papierverfahren komplett zu ersetzen.

### Gesonderte Meldung (rvBEA):

Zustimmungserfordernis bei Rentenantrag entfällt ab 2027, denn Korrektur Hochrechnung (letzte 3 Monate) erfolgt künftig nur noch zum Vorteil/bei höherer Rente; d. h. Anforderung beim Arbeitgeber künftig ausschließlich durch den RV-Träger.



# Angrenzende Rechtsgebiete



# Rentenpaket I

# Rentenpaket I

## Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel



### Aufhebung Anschlussverbot

- Anschlussverbot für sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse soll für Altersrentner (mit Erreichung der Regelaltersgrenze) aufgehoben werden.
- Dann** sind anschließende Arbeitsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber für max. 8 Jahren möglich/max. 12 befristete Arbeitsverträge hintereinander.

### Mütterrente

Anerkennung einer Kindererziehungszeit von **3 Jahren für alle** Kinder – unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes.

### Sicherung des Rentenniveaus/ Einbeziehung Selbstständiger in RV

- Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 % bis 2031 verlängert
- Alle neuen Selbstständigen **sollen** in RV pflichtversichert werden. **Aber:** Alternative Absicherungen bleiben zulässig.

A close-up photograph showing the edges and backs of several smartphones stacked diagonally across a dark, textured wooden surface. The phones appear to be of different models and colors, including silver and black. The lighting is soft, highlighting the metallic edges and the grain of the wood.

# **Reform des Arbeitszeitgesetz**

# Reform des Arbeitszeitrechts

Flexibilisierung durch Wochen- statt Tageshöchstarbeitszeit

Laut Koalitionsvertrag soll auch das **Arbeitszeitgesetz** geändert werden.

Was soll sich  
ändern?

- Wegfall tägl. Höchstarbeitszeit von 8 bzw. 10 Std. pro Tag (§ 3 ArbZG)
- **Neu:** Wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Std.

Wie erfolgt  
die Um-  
setzung?

- Umsetzung im Einklang mit europäischer Arbeitszeitrichtlinie  
**Gesundheitsschutz** und Einhaltung **Ruhezeiten** weiterhin gewährleistet

Wann tritt  
sie in Kraft?

- Inkrafttreten ist noch nicht absehbar
- Ausgestaltung im Dialog mit Arbeitgeberverbänden/Gewerkschaften



# Tariftreuegesetz

# Tariftreuegesetz

## Treueversprechen

### Grundsatz geplant ab 1.1.2026

Geltungsumfang:  
ab geschätztem  
Vertragswert von  
50.000 EUR

- **Bundesauftraggeber** müssen verbindlich vorgeben, dass eingesetzte AN für Tätigkeit mind. Arbeitsbedingungen gem. Rechtsverordnung (VO) nach § 5 TariftreueG-E (§ 3 Abs. 1 TariftreueG-E) erhalten.
- BMAS setzt auf Antrag (Gewerkschaft/Arbeitgebervereinigung) die **Arbeitsbedingungen per VO** fest, die in jeweiliger **Branche** einzuhalten sind; sie müssen i.S.d. § 2 AEntG (§ 5 Abs. 1 TariftreueG-E) enthalten:
  1. Entlohnung,
  2. bezahlten Mindestjahresurlaub sowie
  3. Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten.
- Tariftreueversprechen gilt auch für AN von **Nachunternehmern und Verleihunternehmern** während des Auftrages (§ 3 Abs. 2 TariftreueG-E).

# Tariftreuegesetz

## Pflichten

- **Nachweispflicht** (§ 9 TariftreueG-E), AufN müssen ihr Tariftreueversprechen mit geeigneten Unterlagen dokumentieren. **Alternativ:** Vorlage eines Zertifikats einer Präqualifizierungsstelle bescheinigt, dass AufN (auch Nachunternehmer oder Verleiher) Arbeitsbedingungen nach einschlägiger Rechtsverordnung (§ 5 Tariftreuegesetz-E) gewähren.  
AufN erfüllt Pflicht, wenn er Zertifikat von Nachunternehmer oder Verleiher vorweisen kann.
- **Gewährungspflicht** (§ 4 Abs. 1 TariftreueG-E),  
AG muss eingesetzten AN die einschlägigen gem. Rechtsverordnung festgelegten Arbeitsbedingungen gewähren. Gilt auch bei Einsatz von LeihAN oder Nachunternehmen, analog Nachunternehmerhaftung. AN können Bedingungen einklagen.
- **Informationspflicht** (§ 4 Abs. 3 TariftreueG-E),  
AG müssen eingesetzte AN (oder LeihAN) **spätestens am 15. des auf den ersten Tätigkeitstag folgenden Monats** schriftlich oder in Textform über die einschlägigen Arbeitsbedingungen informieren.
- **Nachunternehmerhaftung** gilt analog

# Tariftreuegesetz

## Konsequenzen bei Verstößen

- Neue **Prüfstelle Bundestariftreue** kontrolliert Einhaltung tarifvertragl. Bedingungen und stellt erhebliche Verstöße durch Verwaltungsakte rechtsverbindlich fest.
- **Rechtsfolge** bei Verstößen:
  - Zivilrechtl. Vertragsstrafen (max. 1 % des Auftragswertes bei einmaligem Verstoß, max. 10 % bei mehreren Verstößen),
  - außerordentliche Kündigung der Auftragsbeziehung und
  - Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren.



# Entgelttransparenz

# EU-Entgelttransparenz-Richtlinie 2023/970

## Die wichtigsten Inhalte:

- Informationspflichten bei Stellenausschreibungen
- Offenlegung von EinstiegSENTGELT oder Entgeltbandbreiten
- Verbot von Rückfragen zur Gehalts**v**ORGESCHICHTE
- Transparente Kriterien für Entgeltentwicklung und Aufstieg
- Dokumentations- und Berichtspflichten nach Unternehmensgröße
- Einführung von Schadenersatzansprüchen und Sanktionen

Umsetzung in  
deutsches Recht  
muss bis Juni  
2026 erfolgen

**Hinweis** | Bestehende Regelungen im Entgelt-Transparenzgesetz (EntgTranspG) müssen an die EU-Richtlinie angepasst werden.



# Steuern

# Investitionssofortprogramm



- Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Elektrofahrzeuge im Betriebsvermögen ab 1.7.2025
- ab dem Jahr der Anschaffung mit 75 %, 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 % (innerhalb 6 Jahren)
- Anhebung der Wertgrenze für begünstigte Elektrofahrzeuge mit  $\frac{1}{4}$  der Bemessungsgrundlage

Anschaffung	Bruttolistenpreis (BLP)	Bruchteil der Bemessungsgrundlage
2024 – Juni 2025	> 70.000 EUR	1/2
2024 – Juni 2025	$\leq$ 70.000 EUR	1/4
Juli 2025 – 2030	> <b>100.000 EUR</b>	1/2
Juli 2025 – 2030	$\leq$ <b>100.000 EUR</b>	1/4

- Gilt für Anschaffungen nach dem 30.6.2025

Maßgebend nur  
Zeitpunkt der  
Anschaffung

# Investitionssofortprogramm

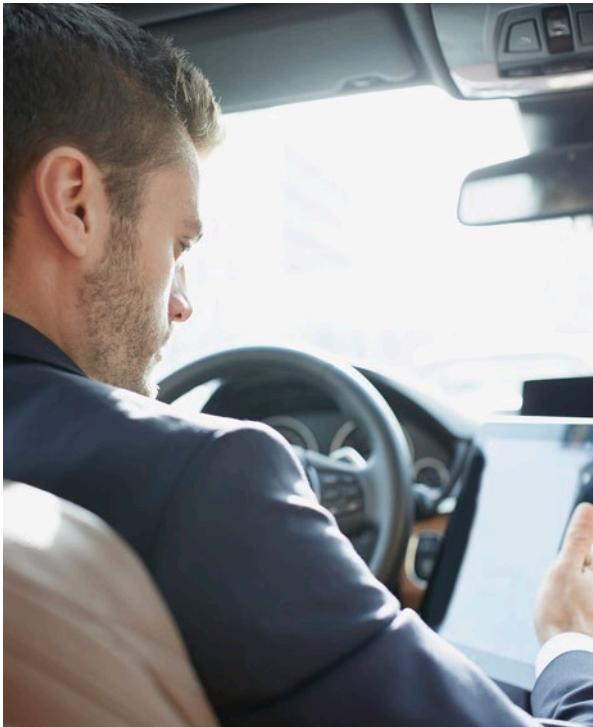
## Beispiel a) Privatnutzung Firmenwagen (E-Fahrzeug)

- AN erhält E-Firmenwagen zur privaten Nutzung und für Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte (20 km pro Strecke)
- BLP des Wagens (inkl. Sonderausstattung) 80.000 EUR
- Auto im **Mai 2025** an AG geliefert und direkt an AN zur privaten Nutzung überlassen.

Ermittlung des geldwerten Vorteils:

- **½ BLP** von 80.000 EUR = 40.000 EUR
- Privatfahrten: 1 % v. 40.000 EUR = 400 EUR
- Whg. → 1.TS: 0,03 % v. 40.000 EUR x 20 km = 240 EUR

**Mtl. Vorteil: 640 EUR**



# Investitionssofortprogramm

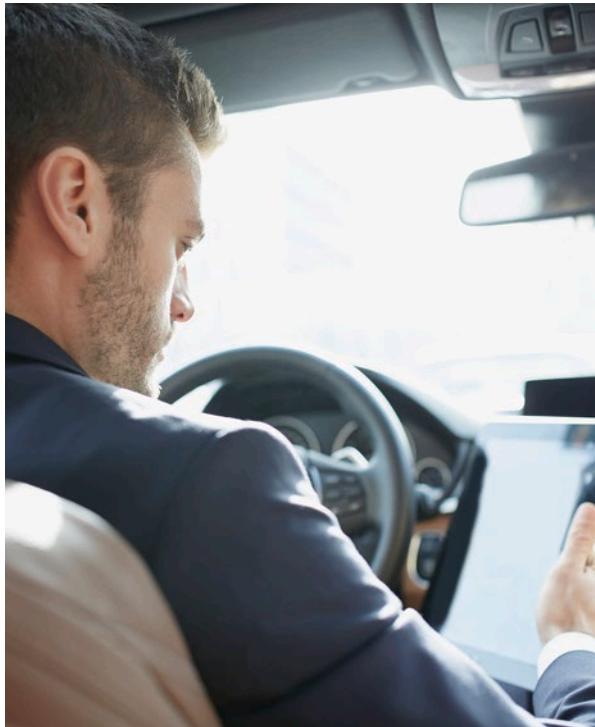
## Beispiel b) Privatnutzung Firmenwagen (E-Fahrzeug)

- AN erhält E-Firmenwagen zur privaten Nutzung und für Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte (20 km pro Strecke)
- BLP des Wagens (inkl. Sonderausstattung) 80.000 EUR
- Auto im **Juli 2025** an AG geliefert und direkt an AN zur privaten Nutzung überlassen.

Ermittlung des geldwerten Vorteils:

- **1/4 BLP** von 80.000 EUR = 20.000 EUR
- Privatfahrten: 1 % v. 20.000 EUR = 200 EUR
- Whg. -> 1.TS: 0,03 % v. 20.000 EUR x 20 km = 120 EUR

**Mtl. Vorteil: 320 EUR**



# Steueränderungsgesetz 2025

## Erhöhung der Entfernungspauschale

Ab 1.1.2026 Erhöhung auf **0,38 EUR ab dem 1. Kilometer**

### Steuerliche Konsequenzen:

- Erhöhung der Entfernungspauschale als Werbungskosten
- AG hat höhere Erstattungsmöglichkeit bei doppelter Haushaltsführung
- Erhöhung von Freibeträgen bei LSt-Ermäßigungsanträgen
- Erhöhtes Volumen bei Pauschalierung von Fahrten Whg. -> 1.TS

# Steueränderungsgesetz 2025

## Übungsleiterpauschale/Ehrenamtspauschale

Anhebung der **Übungsleiterpauschale** von 3.000 auf **3.300 EUR** bzw. der **Ehrenamtspauschale** von 840 auf **960 EUR**

### Beispiel Übungsleiterin

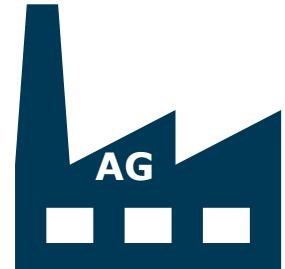
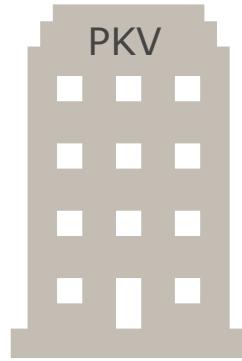
- Eine Trainerin ist beim örtlichen Sportverein angestellt.
- Sie erhält 2025 monatlich 250 EUR.
- Die Vergütung ist als Übungsleiterpauschale steuerfrei.

Ab 2026 kann der Verein monatlich 275 EUR steuerfrei an sie zahlen.  $275 \text{ EUR} \times 12 = 3.300 \text{ EUR}$



# Weiterentwicklung ELStAM-Verfahren

ELStAM – Datenaustausch PKV, BZSt, AG ab 2026



Übermittlung KV-/  
PV-Beiträge als  
ELStAM bis  
20.11.2025  
für 2026

Bis  
31.12.2025  
Papierbeschei-  
nung

Bereitstellung  
für Abruf ab  
Dezember 2025

Datennutzung  
beim Lohn-  
steuerabzugs-  
verfahren ab  
Januar 2026  
(i. R. der steuerl.  
Vorsorgepau-  
schale)

# Steuerfortentwicklungsgesetz

## Steuertarife

### 2025

- Grundfreibetrag: 12.096 EUR
- Eingangssteuersatz 14 % von zvE 12.097 bis 17.443 EUR
- Progressionsphase von zvE 17.444 bis 68.480 EUR
- Spitzensteuersatz (42 %) ab zvE 68.481 EUR
- „Reichensteuer“ (45 %) ab zvE 277.826 EUR

### 2026

- Grundfreibetrag: 12.348 EUR
- Eingangssteuersatz 14 % von zvE 12.349 bis 17.799 EUR
- Progressionsphase von zvE 17.800 bis 69.878 EUR
- Spitzensteuersatz (42 %) ab zvE 69.879 EUR
- „Reichensteuer“ (45 %) ab zvE 277.826 EUR

zvE = zu versteuerndes Einkommen

# Steuerfortentwicklungsgesetz

## Freibeträge und Kindergeld

	2025	2026
Jahres-Kinderfreibetrag je Elternteil	3.336 EUR	3.414 EUR
Jahres-Kinderfreibetrag zzgl. Betreuungsfreibetrag je Elternteil	4.800 EUR	4.878 EUR
Kindergeld pro Elternpaar und Kind	255 EUR	259 EUR*

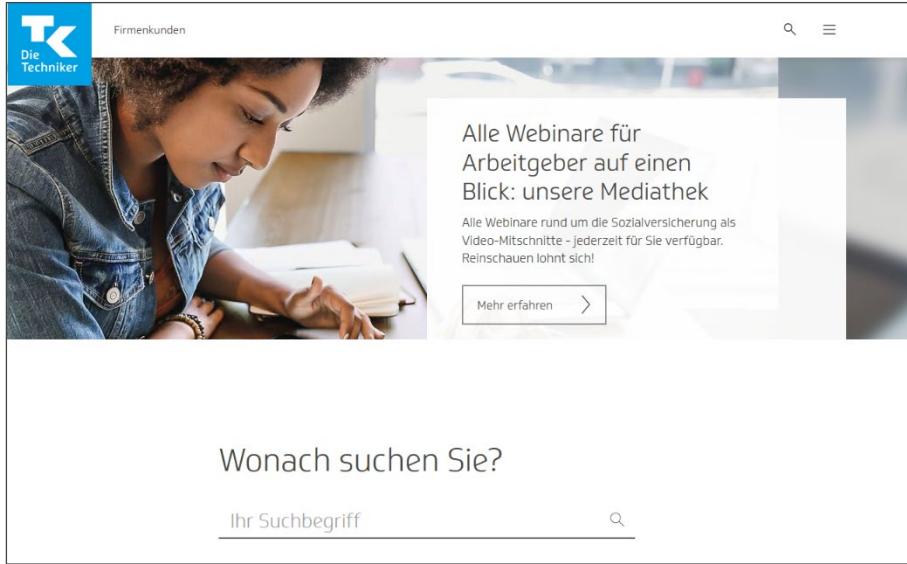
\* ab 2026: Anstieg des Kindergeldes in Abhängigkeit von den Kinderfreibeträgen (§ 66 EStG i.d.F. ab 1.1.2026)



3.

# Firmenkundenservice

# TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



The screenshot shows the homepage of the TK Firmenkundenportal. At the top left is the TK logo with the text "Firmenkunden". On the right are a search icon and a menu icon. The main content area features a large image of a woman in a denim jacket looking down at a document. To the right of the image, text reads: "Alle Webinare für Arbeitgeber auf einen Blick: unsere Mediathek" and "Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar. Reinschauen lohnt sich!". Below this is a button labeled "Mehr erfahren >". At the bottom, there's a search bar with the placeholder "Wonach suchen Sie?" and a "Ihr Suchbegriff" input field with a magnifying glass icon.

**Informationen** für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

# TK-Fachartikel und Suchfunktion



Firmenkunden



## Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.



### Das SV-Meldeportal

Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.



### Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU

Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabzug auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.



### Webinare für Arbeitgeber

Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über

## Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

## Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff



## Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat?



Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2?



Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern?



Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann?



Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023?

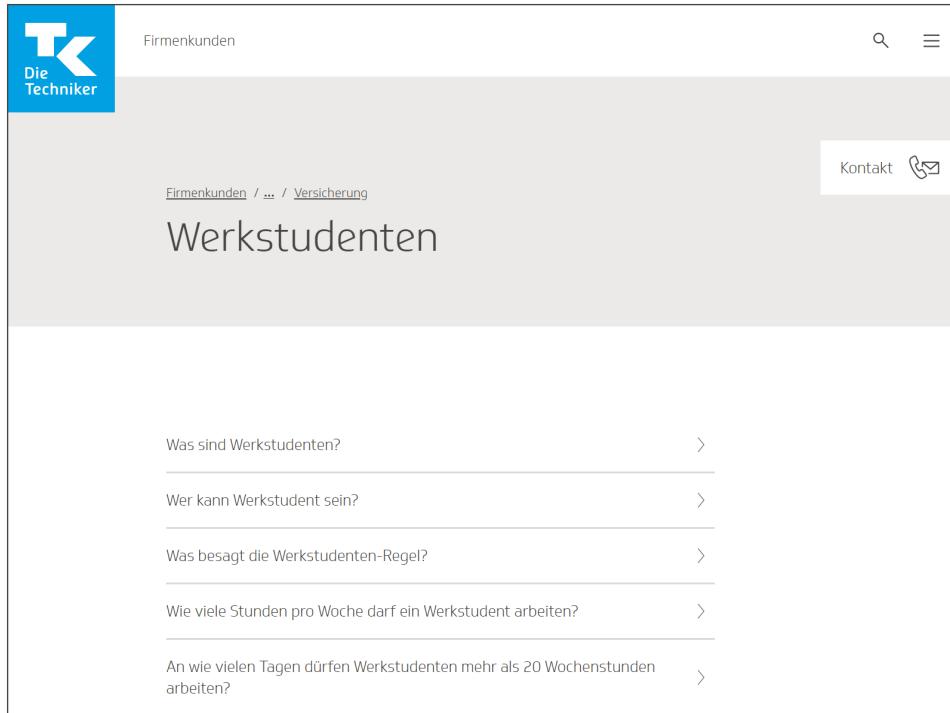


Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter?



**Suchfunktion:** schneller finden und einfacher nutzen

# TK-FAQ-Sammlungen



Firmenkunden

Firmenkunden / ... / Versicherung

## Werkstudenten

Was sind Werkstudenten? >

Wer kann Werkstudent sein? >

Was besagt die Werkstudenten-Regel? >

Wie viele Stunden pro Woche darf ein Werkstudent arbeiten? >

An wie vielen Tagen dürfen Werkstudenten mehr als 20 Wochenstunden arbeiten? >

**Hilfreiche Antworten:** finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

# TK-Mediathek



Firmenkunden

Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

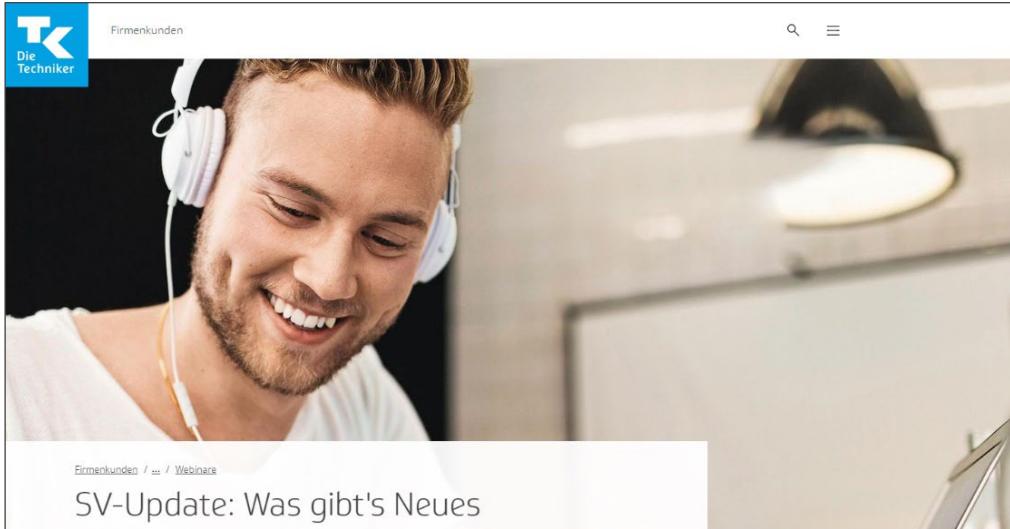
Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.

[Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare](#)

 SV-Update kurz&kompakt	Videos (2)
 Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen	Videos (11)
 eAU, Krankengeld und Mutterschaft	Videos (6)
 Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)	

**Webinare** als Video in unserer  
Mediathek – jederzeit für Sie  
verfügbar  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2134336**

# TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



Firmenkunden / ... / Webinare

## SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

 2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu  
Ihrem TK-Update rund um  
die Sozialversicherung!

**TK-Update** die wichtigsten  
Änderungen in der  
Sozialversicherung als Webinar  
kurz&kompakt  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2164742**

# TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden

Firmenkunden / ... / Webinare

## Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

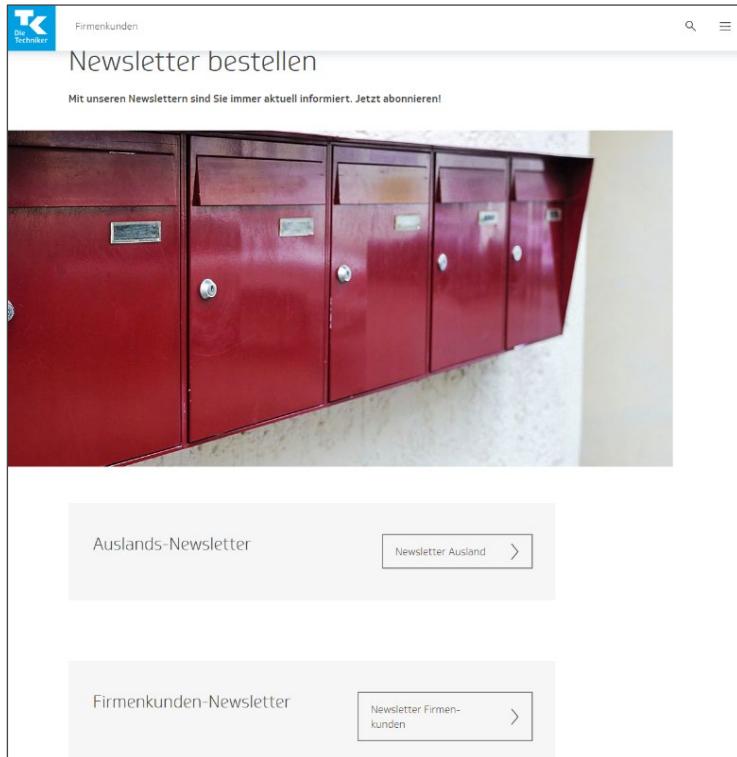
  

⌚ 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

**TK-Update** die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2167844**

# TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkunden

Newsletter bestellen

Mit unseren Newslettern sind Sie immer aktuell informiert. Jetzt abonnieren!



Auslands-Newsletter

Newsletter Ausland >

Firmenkunden-Newsletter

Newsletter Firmenkunden >

**Firmenkundennewsletter**  
Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

**Auslandsnewsletter**  
informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2032116**

# TK-Erklärfilme

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern  
wir zum Beispiel das eAU-Verfahren  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2142904**

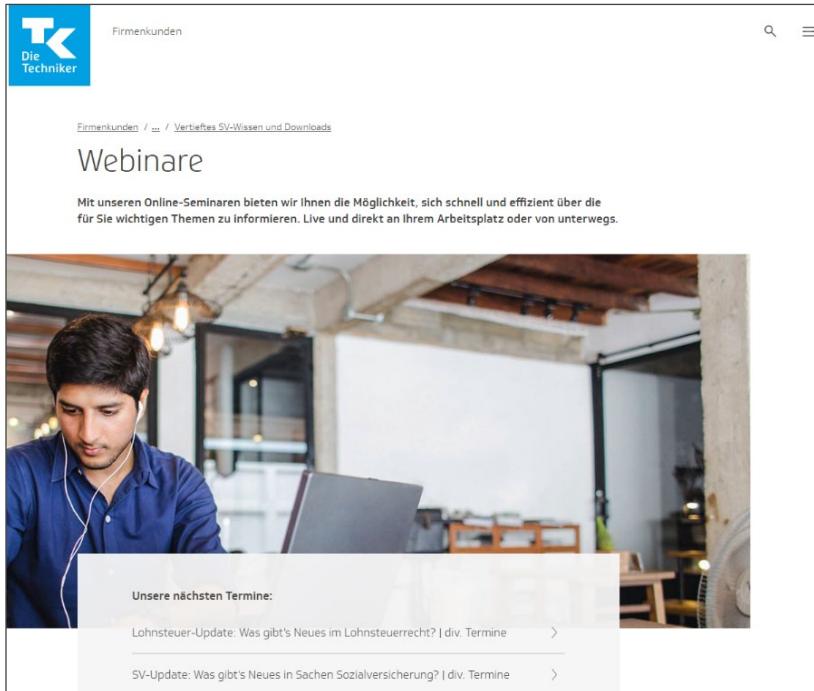


## Entgeltfortzahlungsgesetz



In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2066528**

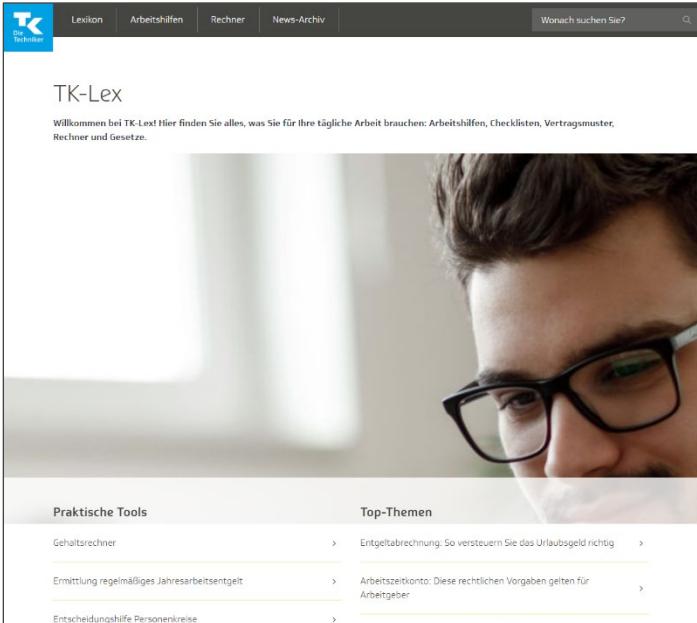
# TK-Webinare



The screenshot shows the 'Firmenkunden' section of the TK website. The header includes the TK logo and navigation links for 'Firmenkunden', 'Firmenberatung', 'Firmenberatung', 'Vertieftes SV-Wissen und Downloads', and 'Webinare'. Below the header, a sub-navigation bar shows 'Firmenkunden / ... / Vertieftes SV-Wissen und Downloads'. The main content area is titled 'Webinare' and features a subtext: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below this text is a large image of a man with headphones working on a laptop in an office setting. At the bottom of the page, there is a callout box with the heading 'Unsere nächsten Termine:' followed by two links: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine'.

**Webinartermine finden Sie unter  
firmenkunden.tk.de  
Suchnummer 2032060**

# TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen

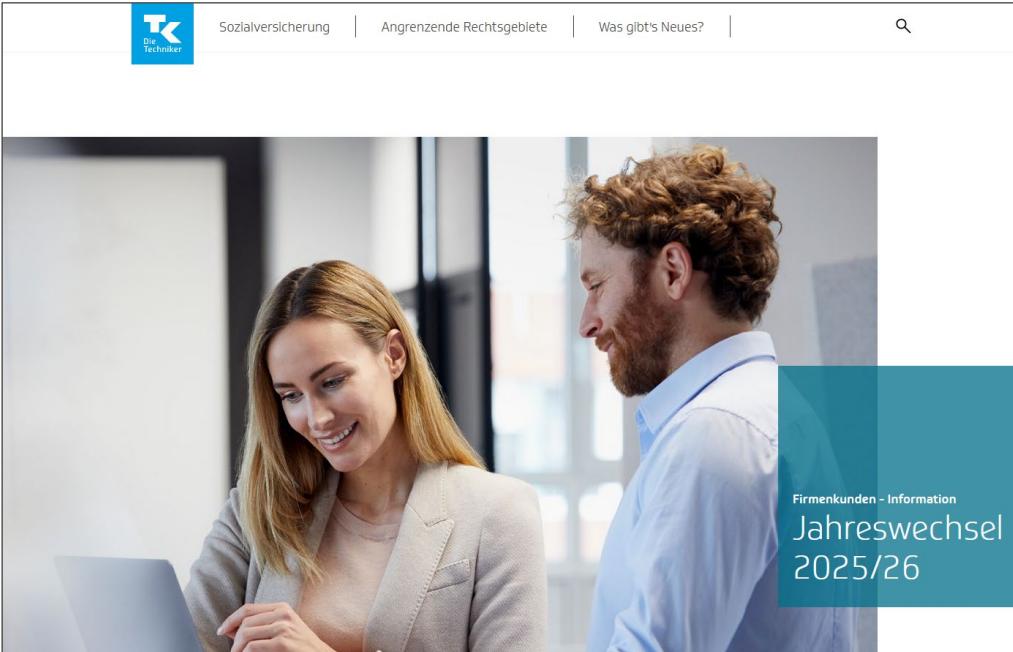


The screenshot shows the homepage of the TK-Lex website. At the top, there is a navigation bar with the TK logo, followed by links for Lexikon, Arbeitshilfen, Rechner, and News-Archiv. To the right of the navigation is a search bar with the placeholder "Wonach suchen Sie?". Below the navigation, the page title "TK-Lex" is displayed, followed by a brief welcome message: "Willkommen bei TK-Lex! Hier finden Sie alles, was Sie für Ihre tägliche Arbeit brauchen: Arbeitshilfen, Checklisten, Vertragsmuster, Rechner und Gesetze." A large, blurred image of a person wearing glasses and looking down is centered on the page. At the bottom, there are two sections: "Praktische Tools" and "Top-Themen".

Praktische Tools	Top-Themen
Gehaltsrechner	> Entgeltabrechnung: So versteuern Sie das Urlaubsgeld richtig >
Ermittlung regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt	> Arbeitszeitkonto: Diese rechtlichen Vorgaben gelten für Arbeitgeber >
Erscheintunshilfe Personenkreise	>

Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**

# TK-eMagazin



The image shows a woman with long blonde hair and a man with curly brown hair and a beard, both smiling and looking at a laptop screen together. They appear to be in an office environment. A blue banner at the bottom right of the image contains the text "Firmenkunden - Information" and "Jahreswechsel 2025/26".

TK Die Techniker

Sozialversicherung | Angrenzende Rechtsgebiete | Was gibt's Neues? |

## TK-eMagazin

- Alle Informationen aus unseren Jahreswechsel-Webinaren mit dem aktuellsten Stand!
- Regelmäßige Updates
- Sie finden das TK-eMagazin unter

**jw-magazin.tk.de**



4

# Zahlen, Daten, Termine

# Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet.
- Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise auf unsere Suchnummern (Suchnummernlisten am Ende Ihrer Unterlagen). Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de) die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.



# In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

**Copyright** | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch  
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden  
Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de)  
Einfach die Suchnummer ins  
Suchfeld eintragen**

<b>Webinarübersicht</b>	<b>2032060</b>
<b>Beratungsblätter</b>	<b>2068424</b>
<b>SV-Lexikon (TK-Lex)</b>	<b>2032352</b>
<b>Newsletter</b>	<b>2032116</b>
<b>Mediathek</b>	<b>2134336</b>
<b>SV-Update</b>	<b>2164742</b>
<b>Lohnsteuer-Update</b>	<b>2167844</b>